

Satzung Free and Open Source Software Learning Centre (FOSSLC) e.V.

Stand: 8. Mai 2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Free and Open Source Software Learning Centre (FOSSLC)".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die praktische und theoretische Bildung zu den Themen freie und quell-offene Software und offene Standards und insbesondere:
 - (a) die Verbreitung von Wissen und dem Bewusstsein über freie und quell-offene Software, ihrer Bedeutung, Anwendung, Erstellung und Veränderung.
 - (b) den Einstieg und die Weiterbildung in die genannten Themen.
 - (c) den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und Interessierten zu den genannten Themen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu den oben genannten Themen mit wissenschaftlichen und praxisorientierten Fachvorträgen, Lehrgängen und Seminaren.
 - (b) den Aufbau eines Netzwerkes von Interessierten zu den genannten Themen.
 - (c) die aktive Suche nach Wissensträgern, die bereit sind ihr Wissen in den genannten Themen Interessierten im Sinne von Punkt (a) zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Bildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrags.
3. Der Antragsteller kann die Aufnahme in den Verein mit einer der folgenden Mitgliedschaften beantragen:
 - (a) Ermäßigte Mitgliedschaft (für Schüler und Studenten)
 - (b) Standard Mitgliedschaft (für natürliche und juristische Personen, die keine Unternehmen sind)
 - (c) Fördermitgliedschaft (für Unternehmen)
4. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der beantragten Mitgliedschaft.
5. Entsprechend der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten, wie sie in § 7 geregelt sind.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

1. Mitglieder können aus dem Verein austreten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kündigungen werden zum Ende des laufenden Monats gültig. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die entgegen der Ziele des Vereins handeln, seine Interessen und sein Ansehen schädigen oder die Satzung des Vereins in anderer Form grob verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Zum Ausschluss eines Mitglieds wegen grober Verletzung der Satzung stellt der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung einen Antrag.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Antrages mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.
4. Mitglieder, die es zum zweiten Mal in Folge trotz schriftlicher Mahnung versäumen ihren vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können vom Vorstand ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Mitgliedschaft, wie in § 4 Absatz 3 geregelt.
3. Es wird keine Aufnahmegebühr zum Eintritt in den Verein erhoben.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsmöglichkeiten, sowie die Fälligkeit der Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit beschlossen.
5. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierbei ist besonders § 3 zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem stellvertretenden Kassenwart
2. Die Ämter der beiden Vorsitzenden sowie der beiden Kassenwarte müssen von jeweils unterschiedlichen Personen ausgeführt werden. Eine Zusammenlegung von Vorsitzendem und Kassenwart ist jedoch möglich, wenn nicht genügend Mitglieder zur Wahl des Vorstandes antreten. Der Vorstand besteht somit aus mindestens zwei und maximal vier Personen.
3. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich aus.
4. Im Außenverhältnis wird der Verein gemeinschaftlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden. Bis zu einem Geschäftswert von 250 Euro ist jeder Vorsitzende nach (fernmündlicher) Absprache mit dem zweiten Vorsitzenden alleinig Unterschriftenberechtigt, darüber hinaus jedoch nur gemeinschaftlich.
5. Im besonderen erfüllen die Vorsitzenden die folgenden Aufgaben:
 - (a) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (b) Sie verwalten die Mittel des Vereins.
 - (c) Sie berufen die Mitgliederversammlung ein.
 - (d) Sie führen Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 - (e) Sie ändern die Vereinssatzung, wie in § 11 Absatz 2 geregelt.
 - (f) Sie nehmen neue Mitglieder in den Verein auf.
 - (g) Sie verfolgen aktiv die Ziele und Zwecke des Vereins, wie in § 2 geregelt.
6. Der Kassenwart erfüllt im besonderen die folgenden Aufgaben:
 - (a) Er führt die Finanzgeschäfte des Vereins.
 - (b) Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

- (c) Er fordert Mitgliedsbeiträge ein.
7. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kassenwarts durch den stellvertretenden Kassenwart erfüllt.
 8. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
 9. Gemeinsam trägt der Vorstand dafür Sorge, dass der Verein entsprechend § 3 handelt.
 10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
 11. Eilbedürftige Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, falls eine Verzögerung den Beschluss gefährdet.
 12. Der Vorstand wird aus Mitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 13. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
 14. Alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich selbst zur Wahl in ein Amt des Vorstandes aufstellen lassen.
 15. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden reicht die einfache Mehrheit der Wählerstimmen. 2. Vorsitzender wird der Zweitplatzierte der Wahl. Bei gleicher Zahl von Wählerstimmen kommt es zur Stichwahl. Gleiches gilt für den Kassenwart an erster und dem stellvertretenden Kassenwart an zweiter Position.
 16. Bei begründetem Misstrauen gegen eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Neuwahl des Vorstandes auch vor Ablauf von zwei Jahren erwirken.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung erfüllt im besonderen die folgenden Aufgaben:
 - (a) Sie wählt den Vorstand.
 - (b) Sie entlässt den Vorstand.
 - (c) Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - (d) Sie beschließt Anträge, die der Mitgliederversammlung vorlegt werden.
 - (e) Sie ändert die Satzung des Vereins.
 - (f) Sie löst den Verein auf.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und mindestens vier Wochen zuvor den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt.
4. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn es im besonderen Interesse des Vereins liegt oder 10% der Mitglieder dem Vorstand schriftlich einen Grund zur Einberufung vorlegen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Jedes anwesende Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
7. Mitglieder, die Juristische Personen sind, ernennen eine natürliche Person als Vertreter für die Mitgliederversammlung. Vertreter sind nicht zuvor schriftlich anzukündigen, müssen sich jedoch glaubhaft als solcher gegenüber dem Vorstand ausweisen können.
8. Einfache Vereinsbeschlüsse, soweit nicht anders geregelt, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Änderungen der Satzung, sowie der Mitgliedsbeiträge benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und sind zwingend als Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung anzukündigen.
10. Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder und ist zwingend als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung anzukündigen.
11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung wie in § 10, Absatz 9 geregelt ist, vorgenommen werden.
2. Eine formale Änderung der Satzung auf Verlangen von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden kann durch den Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann alleinig jedoch keine grundlegende Änderung der Satzung

- vornehmen.
3. Satzungsänderungen sind alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
 4. Der Vorstand beantragt entsprechende Eintragungen ins Vereinsregister. Satzungsänderungen treten mit erfolgter Eintragung in Kraft.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Alle Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands schriftlich vorzulegen und vom ihm durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nach Ankündigung der Auflösungsabsicht als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von 90% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Wissenschaft.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge hinaus.
2. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein, wenn sie nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
3. Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 15 Datenschutz

1. Mit Eintritt in den Verein stimmen alle Mitglieder zu, dass persönliche Daten, wie Name, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung zu internen Zwecken gespeichert und etwa zur Beitragserhebung oder Vereinskorrespondenz verwendet werden dürfen.
2. Der Vorstand verpflichtet sich sorgfältig die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und keine Daten nach außen oder innerhalb des Vereins weiterzugeben.